

6069/AB
Bundesministerium vom 26.05.2021 zu 6151/J (XXVII. GP)
bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.232.342

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)6151/J-NR/2021

Wien, 26.05.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.03.2021 unter der Nr. **6151/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Härtefallfonds für alle privaten Zimmer- und/oder Ferienwohnungsvermieter im häuslichen Zu- und Nebenerwerb“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wir fordern eine kulante Vorgehensweise bei der Vergabe von Corona-Hilfen an die verschiedenen privaten touristischen Zimmer- und/oder Ferienwohnungsvermieter, welche den strengen Auflagen für diese nicht hundertprozentig entsprechen.

Unterstützen Sie diese Forderung?

- a. Wenn ja, wann und wie wird diese Forderung umgesetzt?
- b. Wenn nein, warum nicht?

- Warum erhalten Privatvermieter, welche zu den zehn fixen Betten noch eine zusätzliche Ausziehcouch haben, auf der eventuell im Bedarfsfall zwei weitere Personen nächtigen können, keine Entschädigung aus dem Härtefallfonds?

Privatzimmervermietung ist als die „durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausesstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten“ definiert (Art III der B-VG-Nov 1974, BGBl. Nr. 444/1974). Das Härtefallfondsgesetz, das die Förderung von Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermietern privater Gästezimmer im eigenen Haushalt mit höchstens zehn Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, regelt, orientiert sich an dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmung. Die vorgegebenen Kriterien, wie insbesondere die Zehn-Betten-Grenze sowie die Vermietung im eigenen Haushalt sind auch bei der Gewährung von Förderungen zu beachten.

Die Agrarmarkt Austria als die für die Abwicklung des Härtefallfonds zuständige Stelle legt die Förderungsvoraussetzungen im rechtlich möglichen Rahmen bereits zugunsten der Vermieterinnen bzw. Vermieter aus. Bei einer regelmäßigen Überschreitung der Zehn-Betten-Grenze kann eine Förderung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährt werden.

Zur Frage 3:

- Wieso wurden die Privatvermieter von Zimmern- und/oder Ferienwohnungen bei der Erlassung des Härtefallfondsgesetzes Ende März 2020 nicht berücksichtigt, obwohl die bäuerlichen Privatvermieter berücksichtigt wurden?

Kurz nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Österreich waren innerhalb kürzester Zeit umfangreiche Förderprogramme für die von Betretungsverboten betroffenen Branchen zu erarbeiten. Für den Bereich der touristischen Vermietung von privaten Unterkünften wurden bereits Anfang April 2020 die Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermietter als anspruchsberechtigte Personen in das Härtefallfondsgesetz eingefügt (BGBl. I Nr. 23/2020). Der Betrachtungszeitraum 1 für die Beantragung der Förderung beginnt – gleich wie jener der landwirtschaftlichen Betriebe – am 16. März 2020. Für alle Betrachtungszeiträume ab diesem Zeitpunkt können nach wie vor Anträge gestellt werden.

Aufgrund der Erfahrungen und der andauernden Betretungsverbote erfolgten weitere Novellen und eine Ausweitung des Härtefallfondsgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2021), welche

nun eine Förderung von zahlreichen sonstigen touristischen Vermieterinnen und Vermietern ermöglicht.

Selbstverständlich soll die „Privatvermietung“, die für den österreichischen Tourismus von entscheidender Bedeutung ist, erhalten werden. Mit dem nun beschlossenen Ausfallsbonus wird ein weiterer Schritt in diese Richtung gesetzt.

Zur Frage 4:

- Wie viele Anträge von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter auf Grundlage der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen wurden bis dato gestellt?
 - a. Wie viele davon wurden bereits bearbeitet?
 - i. Wie viele davon waren bäuerliche Betriebe?
 - ii. Wie viele davon waren nicht bäuerliche Betriebe?
 - b. Wie viele Anträge wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?
 - i. Wie viele davon waren bäuerliche Betriebe?
 - ii. Wie viele davon waren nicht bäuerliche Betriebe?
 - c. Wie viele Anträge wurden positiv beurteilt?
 - i. Wie viele davon waren bäuerliche Betriebe?
 - ii. Wie viele davon waren nicht bäuerliche Betriebe?
 - d. Wie hoch sind die durchschnittlich ausbezahlten Hilfen?
 - i. Wie viele erhielten bäuerliche Betriebe im Durchschnitt?
 - ii. Wie viele erhielten nicht bäuerliche Betriebe im Durchschnitt?

Diesbezüglich darf auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates verwiesen werden (siehe Bericht nach § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung für März 2021).

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wir fordern seit Langem eine Entschädigung für die Privatvermieter, welche mehr als 2000,- Euro brutto verdienen, bisher werden sie nicht aus dem Härtefallfonds entschädigt.
 - a. Warum wurden sie bis jetzt nicht entschädigt?
 - b. Werden Sie unsere Forderung umsetzen?

- Wir fordern seit Langem eine Entschädigung für die Privatvermieter, welche AMS-Geld, Notstandshilfe oder Weiterbildungs- bzw. Umschulungsgeld bekommen, bisher werden sie nicht aus dem Härtefallfonds entschädigt.
 - a. Warum wurden sie bis jetzt nicht entschädigt?
 - b. Werden Sie unsere Forderung umsetzen?

Bei der Förderung aus dem Härtefallfonds, die den teilweisen Ersatz von Einkünften aus der Privatzimmervermietung zum Gegenstand hat, handelt es sich um eine Förderung für besondere Härtefälle. Bei einem monatlichen Verdienst von über 2.000 Euro kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Härtefall nicht mehr vorliegt. Werden Einkünfte über diesem Betrag bezogen, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen, wird die Auszahlung verringert. Diese Bestimmung ist auch in der Härtefallfonds-Richtlinie für Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG und Kleinstunternehmen vorgesehen.

Dasselbe gilt bei einem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Auch diese Bestimmungen sind bei Fördermaßnahmen für Härtefälle üblich. Der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung dient bereits der Bestreitung des Lebensunterhaltes und schließt somit die Förderung aus dem Härtefallfonds aus.

Darüber hinaus wurde der Lockdown-Umsatzersatz für November und Dezember 2020 unabhängig von etwaigen Nebeneinkünften bzw. dem Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gewährt.

Auch beim Ausfallsbonus für touristische Vermieterinnen bzw. Vermieter sind keine Einkommensgrenzen vorgesehen. Zudem wird auch dieser unabhängig von einem Bezug aus der Arbeitslosenversicherung gewährt.

Elisabeth Köstinger

